



Rhein-Neckar LebensWert Invest

Angaben zur Erfüllung der **ökologischen** und **sozialen** Merkmale

Anhang zum Quartalsbericht 4.2021

Angaben zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale

Anhang zum Quartalsbericht 4.2021



Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategien von Rhein-Neckar LebensWert Invest investierte die VR Bank Rhein-Neckar eG in Anteile an Investmentfonds, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man in diesem Zusammenhang die Beachtung ökologischer (Environment – E) und sozialer (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G).

Die VR Bank Rhein-Neckar eG verfolgte dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategien durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren erreicht wurde. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption.

Als Bank übernehmen wir Verantwortung dafür, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wurde nur in Investmentfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung investiert. Artikel-8-Fonds berücksichtigen ökologische und soziale Aspekte bei der Auswahl der Emittenten. Artikel-9-Fonds verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel. Sie tragen unter anderem dazu bei, dass die Sustainable Development Goals (SDGs) der UN nicht verletzt werden und zeigen transparent die positive Nachhaltigkeitswirkung auf.

Darüber hinaus wurden für den Erwerb bestimmter Investmentfonds Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise wurden Investmentfonds ausgeschlossen, die in Unternehmen investieren, die gegen unsere Mindestausschlüsse (z. B. Kinderarbeit, Achtung der Menschenrechte, schwerwiegende Umweltverschmutzung, Zwangsarbeit) verstoßen.

Für die Investmentfonds, die von Gesellschaften der Union Investment Gruppe verwaltet werden, galten darüber hinaus auch Ausschlusskriterien im Rahmen des Erwerbs von Vermögensgegenständen für diese Fonds. Beispielsweise wurden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von bestimmten Rüstungsgütern erwirtschaften. Weiterhin wurden Emissionen von Staaten ausgeschlossen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann.

Für die Anlagestrategien wurden nur Investmentfonds ausgewählt, die nach Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentfonds wurden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleich gewichtet.

Angabe gemäß Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Mannheim, 1. Dezember 2021